

zwar nicht befriedigt, sieht aber keine bessere Alternative und kann daher unter den gegebenen Umständen ebenfalls zu den Befürwortern der engen liechtensteinisch-schweizerischen Beziehungen gezählt werden.

c) *Beziehungen zu Drittstaaten*

Nachdem sich das Fürstentum mit dem Instrument des Zollanschlußvertrages wirtschaftlich zum schweizerischen Inland geschlagen hatte, lag es aus praktischen Gründen nahe, sich auch in andern Bereichen nach schweizerischen Regelungen zu richten. Damit wurde aber die Basis selbständiger Beziehungen zu andern Ländern immer schmaler. Nur mit Österreich bestehen traditionsgemäß und infolge des Nachbarschaftsverhältnisses engere Verbindungen, was sich allein schon darin zeigt, daß mit dem Nachbarstaat in Osten etwa gleich viele Staatsverträge abgeschlossen worden sind wie mit sämtlichen übrigen Ländern (mit Ausnahme der Schweiz) zusammen. Der Respekt gegenüber der historisch begründeten Affinität zu Österreich²¹⁶ kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß gemäß Art. 8 Abs. 3 ZV vor dem Abschluß von Handels- und Zollverträgen mit Österreich Liechtenstein ein Vernehmlassungsrecht eingeräumt wurde.²¹⁷ Die Abkommen mit Österreich beziehen sich vor allem auf die Bereiche der Rechtshilfe, der Vermeidung von Doppelbesteuerung und der sozialen Sicherheit.²¹⁸ Daneben bestehen einige Abkommen, die sowohl mit Österreich als auch mit der Schweiz abgeschlossen worden sind. Dabei handelt es sich vornehmlich um die Regelung von Fragen des Durchgangsgrenzverkehrs.²¹⁹ Außervertragliche Beziehungen mit Österreich ergeben sich sodann aufgrund der teilweisen Nachbildung liechtensteinischen Rechts nach

²¹⁶ Für den Zeitraum der wirtschaftlichen Verbindung mit Österreich siehe Ospelt, Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein im 19. Jahrhundert.

²¹⁷ Dies ist eine der wenigen Bestimmungen — wenn nicht die einzige — mit welcher sich die Schweiz — in allerdings sehr geringem Ausmaß — in der Führung ihrer Außenpolitik einer Beschränkung unterzogen hat: Sie kann nicht mit Österreich in Zoll- und Handelsfragen verhandeln, ohne Liechtenstein darüber informiert und konsultiert zu haben, solange der schweizerisch-liechtensteinische Zollanschlußvertrag in Kraft ist.

²¹⁸ Eine Zusammenstellung der wichtigsten Verträge findet sich bei Kranz, Dokumentation 68 ff.

²¹⁹ Siehe Anhang; eine Ausnahme bildete das heute nicht mehr gültige Abkommen über Sanitätsmaßnahmen bei Choleraepidemie vom 5. August 1896 (LGBl 1896, Nr. 6).